

Sperrfristverschiebungen für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau außerhalb der Roten Gebiete

Autoren: Maria Brandl, Alexander Kavka

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 42/2022, S. 30

Die Wochenblatt-Ausgabe 38 enthielt einen ausführlichen Beitrag zu den sogenannten Sperrfristen. Es wurde darin auch bekannt gegeben, in welchen Landkreisen die Kernsperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau in Roten Gebieten um zwei oder vier Wochen nach hinten verschoben wurde. Diese Möglichkeit besteht ebenso außerhalb der Roten Gebiete.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind diejenigen Landkreise aufgeführt, in denen unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten für den kommenden Herbst/Winter die Sperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau außerhalb der Roten Gebiete verschoben wurde.

Tabelle 1: Übersicht über die Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau außerhalb der Roten Gebiete im Herbst/Winter 2022

Die Verschiebung gilt für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Komposte.

Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter je Region	Verschiebung der Sperrfrist im nicht Roten Gebiet um zwei bzw. vier Wochen
Zwei Wochen (15.11. bis einschl. 14.02.)	Oberbayern: Lkr. Altötting, Lkr. Dachau, Lkr. Ebersberg, Lkr. Erding, Lkr. Freising, Lkr. Fürstenfeldbruck, Lkr. Mühldorf a. Inn, Stadt München, Lkr. München; Mittelfranken: Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstädt, Stadt Fürth, Lkr. Fürth; Niederbayern (gesamt), Oberpfalz (gesamt), Oberfranken (gesamt), Unterfranken (gesamt)
Vier Wochen (29.11. bis einschl. 28.02.)	Oberbayern: Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, Lkr. Berchtesgadener Land, Lkr. Eichstätt, Lkr. Garmisch-Partenkirchen, Stadt Ingolstadt, Lkr. Landsberg a. Lech, Lkr. Miesbach, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen, Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm, Stadt Rosenheim, Lkr. Rosenheim, Lkr. Starnberg, Lkr. Traunstein, Lkr. Weilheim-Schongau; Mittelfranken: Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach, Lkr. Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Nürnberg, Lkr. Nürnberger Land, Lkr. Roth, Stadt Schwabach, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen; Schwaben (gesamt)

In Landkreisen, die nicht genannt sind, wurde die Sperrfrist für nicht Rote Flächen nicht verschoben.

An dieser Stelle auch noch einmal der Hinweis auf das Sperrfristprogramm der LfL unter www.lfl.bayern.de/sperrfristen, das für nahezu alle denkbaren Fälle anzeigt, ob und wann eine Fläche gedüngt werden darf.